

Herr  
Bundesrat Pascal Couchepin  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse  
3003 Bern

Luzern, 25. Oktober 2004 ikb

## **Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)**

**Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zu den vorgesehenen Änderungen per 1. Januar 2005 zu den eingangs erwähnten Verordnungen und danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Wir haben folgende Bemerkungen und Anregungen:

### **A. Revision der KVV**

#### **1. Versicherungspflicht bei Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter aus einem EG-/EFTA-Staat (neue Bestimmungen Art. 1 Abs. 2 lit. g, Art. 7 Abs. 2bis und 3bis KVV)**

- 1.1** Die vorgeschlagene Regelung lädt geradezu dazu ein, einer grossen „Grauzone“ Platz zu machen oder aber für wenig einen riesigen Administrativaufwand zu provozieren. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Aussage, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter von einer Verweildauer von weniger als drei Monaten seien gemäss der bilateralen Verträge mit der EU für die Zeit für die Erwerbstätigkeit der obligatorischen Versicherungspflicht zu unterwerfen, wirklich zutrifft.

- 1.2 Es ist unseres Erachtens deshalb zu prüfen, ob man durch eine zeitliche Limite diese Versicherungspflicht für Kurzaufenthalter nicht anders regeln kann. Es erscheint als einfache Lösung, wenn die Versicherungspflicht nur für Verweildauern von mehr als drei Monaten eingeführt würde.
- 1.3 Die vorgeschlagene Bestimmung würde bei konsequenter Anwendung bedeuten, dass ein Kurzaufenthalter mit Bewilligungspflicht nur bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht unterworfen würde, währenddem gemäss den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen Kurzaufenthalter ohne Bewilligungspflicht bei jeder (also auch selbständigen) Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht unterworfen würden.
- 1.4 Es sollte eine Lösung gesucht werden, wonach Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter aus einem EG-/EFTA-Staat sich nur ab einer Wohnsitznahme im Sinne von Art. 23 ZGB oder Aufenthaltsdauern von mehr als drei Monaten der Versicherungspflicht unterstellt werden.
- 1.5 In jedem Fall soll der Kurzaufenthalter die Möglichkeit haben, durch den Nachweis einer adäquaten anderen Versicherung sich von der Versicherungspflicht bei einer schweizerischen Krankenkasse zu dispensieren. Dies ist für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr sinnvoll.

## **2. Gemeinsame Einrichtung: Rechtswegbestimmung (Art. 22 Abs. 3 KVV)**

Wir können die praktische Bedeutung der geplanten Änderung nicht abschätzen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, die bisherige Lösung, wo bei Streitigkeiten zwischen der gemeinsamen Einrichtung und einem Versicherer das Versicherungsgericht der beklagten Partei zuständig ist, sollte beibehalten werden. Die Rechtsstaatlichkeit und der föderative Aufbau der Schweiz haben zwangsläufig gewisse prozedurale Beschwernisse. Immerhin ist festzuhalten, dass Gerichte der kantonalen Versicherungsgerichte an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden.

Das Rechtssicherheits- und Rechtsgleichheitsdefizit ist deshalb in grundsätzlicher Hinsicht nicht in einem besonderen Masse feststellbar. Die vorgeschlagene Lösung, nunmehr der gemeinsamen Einrichtung die Verfügungsbefugnisse, versehen mit einer Beschwerdemöglichkeit an das eidgenössische Departement des Innern zu verleihen, ist ein Verzicht auf die ursprüngliche Gewaltenteilung.

Wir lehnen die vorgeschlagene Lösung ab. Sie greift in die bewährte Gewaltenteilung ein und schmälert die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung und Exekutivbehörden. Zudem ist die vorgeschlagene Lösung ein erster grosser Schritt in Richtung Einheitsklasse und Verstaatlichung des Medizinalbereichs.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen für Leistungserbringer (Art. 38, 45ff. KVV)**

#### **3.1 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte (Art. 38 KVV)**

Die ursprüngliche Formulierung wollte garantieren, dass Ärzte und Ärztinnen, bevor sie ihre Zulassung als Leistungserbringer im KVG erhalten, eine praktische Weiterbildung von mindestens zwei Jahren aufweisen müssen. Es stellt sich die Frage, ob diese als redaktionelle Änderung etikettierte Anpassung von Art. 38 KVV wirklich derart wichtig ist, dass sie auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden muss. Der Gesetzgeber wollte eine praktische Weiterbildung von minimal zwei Jahren. Wenn längere Weiterbildungsdauern verlangt werden, so bedeutet dies nicht, dass diese Minimaldauer von zwei Jahren aus der KVV gestrichen werden muss.

Wenn aber die Zulassung als Leistungserbringer auch nach praktischer Weiterbildung von weniger als zwei Jahren möglich sein soll, wird ein Qualitätserfordernis aufgegeben. Aus diesen Gründen sind wir gegen die Änderung von Art. 38 KVV. Einerseits soll die minimale praktische Weiterbildung von zwei Jahren nicht unterschritten werden dürfen, andererseits ist eine Änderung für Weiterbildungen von mehr als zwei Jahren nicht nötig.

### **3.2 Anpassungen an das Berufsbildungsgesetz**

Die vorgeschlagene Lösung gibt dem Bund mehr Verantwortung und Entscheidungsfreiheiten. Die Kantone werden sich zu Recht dagegen wehren, Entscheidungen des Bundes finanzieren zu müssen. Der Bund erhält nicht nur mehr Entscheidungskompetenz, sondern auch grössere Leistungspflichten, d.h. mehr Bundesausgaben.

### **4. Kostenbeteiligung (Art. 103 Abs. 5 KVV)**

Wir nehmen dazu keine Stellung, da es sich dabei um eine Regelung der praktischen Abwicklung von Versicherungsverträgen von weniger als einem Kalenderjahr handelt. Im Übrigen treten wir auch für eine sprachliche Vereinfachung ein und regen an, anstelle den jeweils doppelt verwendeten Begriffen „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“ einfach im Gesetz von „Pflegefachpersonen“ zu sprechen. Im Bildungsbereich spricht man von Lehrpersonen.

## **B. Revision der VORA**

- 5.** Da es sich hier um eine versicherungstechnische Angelegenheit handelt, nehmen wir dazu keine Stellung. Wir sind der Ansicht, dass die heutige wie die vorgeschlagene Lösung nur neue Verzerrungen bringen werden und abzulehnen sind. Die eigentlichen Probleme im Rahmen des Risikoausgleichs (beispielsweise Asylanten) werden, da offenbar politisch nicht gewünscht, sachlich nicht angegangen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geboten haben, im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen  
PULSUS

Dr. med. Walter Häcki  
Vizepräsident PULSUS

Marco Bazzani  
Geschäftsstelle